SMA Solar Technology AG | Sonnenallee 1 | 34266 Niestetal | Germany
Phone: +49 561 9522-0 | Internet: www.SMA.de | E-Mail: info@SMA.de
Amtsgericht Kassel (District court) Kassel HRB (registration number) 3972
Vorsitzender des Aufsichtsrats (Chairman of the Supervisory Board): Dr. Ralph Lässig
Vorstand (Managing Board): Dr.-Ing. Jürgen Reinert (Vorstandsvorsitzender / CEO), Olaf Heyden, Dr. Kaveh Rouhi

SMA Werksgarantie für SMA Storage XL

1 Allgemeines

Die nachfolgende Beschreibung der SMA Werksgarantie (nachfolgend „**Garantie**“) der SMA Solar Technology AG (nachfolgend „**SMA**“) gilt für sämtliche Käufe der unten angegebenen Produkttypen, die nach dem 29.04.2026 erfolgt sind und von SMA oder einem von SMA autorisierten und qualifizierten Dritten installiert und in Betrieb genommen wurden, und ersetzt insoweit alle früheren Garantien hinsichtlich dieser Produkte. Diese Garantie ist keine Haltbarkeitsgarantie und umfasst keine Verfügbarkeitsgarantie. Sie gilt ausschließlich für neue Geräte der folgenden Produkttypen (nachfolgend „**Produkt[e]**“):

- CS-107-OUT-30
- CS-197-OUT-30
- CS-89-IN-30
- CS-197-IN-30

2 Keine Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte oder sonstiger nationaler gesetzlicher Rechte

Die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Geräteverkäufers und die entsprechenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers, die rechtmäßig nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden dürfen, werden durch diese freiwillige Garantie nicht berührt. Darüber hinaus bleiben nationale gesetzliche Rechte für den Fall, dass die vorliegende Garantie gegen nationale gesetzliche Rechte verstößt, die rechtmäßig nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden dürfen und dem Garantieberechtigten weitere Rechte neben dieser Garantie gewähren, von den Bestimmungen dieser Garantie unberührt.

3 Garantiegeber und Garantieberechtigter

1. Der Garantiegeber ist SMA. SMA behält sich vor, die Leistungen dieser Garantie durch von SMA autorisierte Partner erbringen zu lassen.

2. Ansprüche aus der vorliegenden Garantie dürfen ausschließlich von Käufern (Endkunden) geltend gemacht werden, die die Produkte selbst gekauft haben und die die erstmalige Inbetriebnahme von einem Inbetriebnehmer von SMA oder einem von SMA autorisierten und qualifizierten Dritten (nachfolgend „**Inbetriebnehmer**“) ausführen lassen haben (nachfolgend „**Garantieberechtigter**“). Andere Personen als der Garantieberechtigte sind nicht berechtigt, aus dieser Garantie Ansprüche gegen SMA geltend zu machen. Allerdings darf der Garantieberechtigte einen Dritten benennen, um seine Ansprüche aus dieser Garantie geltend zu machen. Eine Abtretung und/oder Übertragung dieser Rechte auf andere Personen als einen Garantieberechtigten ist nicht zulässig.

4 Räumlicher Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für die nachfolgenden Länder, sofern die Produkte auch in diesen Ländern installiert wurden: Deutschland, Österreich, Schweiz, Tschechien, Italien, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Polen, Portugal und Spanien. Die Garantie gilt nicht für die Überseegebiete und assoziierte Gebiete der vorgenannten Länder.

5 Garantie

Die Garantie besteht aus einer Produktgarantie (nachfolgend „**Produktgarantie**“) und einer Leistungsgarantie (nachfolgend „**Leistungsgarantie**“).

1. Mit der Produktgarantie gewährleistet SMA, dass die Produkte (Materialien der Produkte sowie Herstellung der Produkte) für einen Zeitraum von **2 Jahren** frei von jeglichen Mängeln sind, die die Funktionsfähigkeit der Produkte in mehr als nur unerheblichem Maße beeinträchtigen würden. Dieser Zeitraum beginnt entweder (i) mit dem Datum der ersten Inbetriebnahme der Produkte oder (ii) 6 Monate nach Versand der Produkte aus dem Lager von SMA, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Wenn der Garantieberechtigte die Produkte innerhalb von 30 Tagen nach Inbetriebnahme im Online Service Center oder im Sunny Portal powered by ennexOS von SMA registriert, verlängert sich die Laufzeit der Produktgarantie der Produkte automatisch um weitere acht (8 Jahre. In diesem Fall beträgt die Gesamtlaufzeit der Produktgarantie zehn (10 Jahre. Für die folgenden Bauteile der Produkte verlängert sich die Laufzeit der Produktgarantie jedoch nur um weitere drei (3 Jahre: Wassersensor, Rauchsensor, Wärmesensor, Gasdetektor, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage („HLK“ sowie lokale Steuereinheit (Local Control Unit, „LCU“. Die Gesamtlaufzeit der Produktgarantie für diese Bauteile beträgt fünf (5 Jahre.

Weitere Voraussetzungen für die Verlängerung der Laufzeit der Produktgarantie auf zehn (10 bzw. fünf (5 Jahre sind, dass der Garantieberechtigte automatische Software-Updates für die nach billigem Ermessen von SMA als kritisch eingestuften Software-Updates sowohl für das Produkt als auch für die an die Produkte angeschlossenen SMA Wechselrichter ermöglicht und eine regelmäßige Internetverbindung (mindestens 10 aufeinanderfolgende Stunden pro Woche hergestellt wird. Zudem muss das Inbetriebnahmeprotokoll nach Erstinbetriebnahme, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von dreißig (30 Kalendertagen, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sowie sicher aufbewahrt werden. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist SMA auf Anforderung, in jedem Fall aber im Garantiefall, zur Verfügung zu stellen.

Abweichungen der Kapazität der Batteriemodule von der Nennkapazität sind allein nach den Maßgaben der Ziffer 6.2 (Leistungsgarantie) zu bewerten und stellen keinen Garantiefall nach Ziffer 6.1 (Produktgarantie) dar.

2. Mit der Leistungsgarantie gewährleistet SMA, dass die Produkte nach Erreichen eines Energiedurchsatzes von 1,3 MWh pro kWh nutzbarer Kapazität mindestens 70 Prozent ihrer nutzbaren Kapazität (State of Health, „**SOH**“) für einen Zeitraum von **2 Jahren** (i) ab dem Datum der ersten Inbetriebnahme der Produkte oder (ii) innerhalb von 6 Monaten nach Versand der Produkte aus dem Lager von SMA behalten, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Die folgende Tabelle dient zur Klarstellung:

Tabelle 1: Garantierte Energiedurchsätze nach Produkt und C-Rate (nicht registrierte Produkte)

70 % SOH	CS-107-OUT-30, CS-197-OUT-30	CS-89-IN-30, CS-197-IN-30
Garantie 2 Jahre	✔	✔
0,25 C-Rate („C“)	1,3 MWh/kWh	1,3 MWh/kWh

0,5 C	1,3 MWh/kWh	1,3 MWh/kWh
1,0 C	1,3 MWh/kWh	1,3 MWh/kWh

Wenn der Garantieberechtigte die Produkte innerhalb von 30 Tagen nach Inbetriebnahme im Online Service Center oder im Sunny Portal powered by ennexOS von SMA registriert, verlängert sich die Laufzeit der Leistungsgarantie der Produkte automatisch um weitere acht (8 Jahre. In diesem Fall beträgt die Gesamtlaufzeit der Leistungsgarantie zehn (10 Jahre.

Weitere Voraussetzungen für die Verlängerung der Laufzeit der Leistungsgarantie auf zehn (10 Jahre sind, dass der Garantieberechtigte automatische Software-Updates für die nach billigem Ermessen von SMA als kritisch eingestuften Software-Updates sowohl für das Produkt als auch für die an die Produkte angeschlossenen SMA Wechselrichter ermöglicht und eine regelmäßige Internetverbindung (mindestens 10 aufeinanderfolgende Stunden pro Woche hergestellt wird. Zudem muss das Inbetriebnahmeprotokoll nach Erstinbetriebnahme, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von dreißig (30 Kalendertagen, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sowie sicher aufbewahrt werden. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist SMA auf Anforderung, in jedem Fall aber im Garantiefall, zur Verfügung zu stellen.

Die folgende Tabelle dient zur Klarstellung:

Tabelle 2: Garantierte Energiedurchsätze nach Produkt und C-Rate (fristgerecht registrierte Produkte)

70 % SOH	CS-107-OUT-30, CS-197-OUT-30	CS-89-IN-30, CS-197-IN-30
Garantie 10 Jahre	✔	✔
0,25 C-Rate („C“)	6,5 MWh/kWh	6,5 MWh/kWh
0,5 C	6,5 MWh/kWh	6,5 MWh/kWh
1,0 C	6,5 MWh/kWh	6,5 MWh/kWh

3. Die Energiedurchsatzwerte von 1,3 MWh/kWh für 2 Jahre und 6,5 MWh/kWh für 10 Jahre gelten nur für Kombinationen aus Produkten (89 kWh, 107 kWh, 197 kWh) und folgenden SMA Wechselrichtern: STPS30–20, STPS50-20, SI30-20, SI50-20. Solche Kombinationen sind im Rahmen dieser Garantie zulässig. **Sonstige Kombinationen sind von dieser Garantie (Produktgarantie und Leistungsgarantie) nicht abgedeckt.**

4. Die Produktgarantie und die Leistungsgarantie gelten nur, wenn die Produkte gemäß dem von SMA bereitgestellten Systemhandbuch SMA STORAGE XL PACKAGE in Betrieb genommen und betrieben werden.

5. Darüber hinaus gewährleistet der Garantiegeber, dass gemäß der folgenden Tabelle keine Nachladung (vollständige Aufladung und Entladung der Produkte auf Werkszustand) der Produkte erforderlich sein wird:

Tabelle 3: Lagerfrist je nach Lagertemperatur

Lagertemperatur	Maximale Lagerfrist ohne Nachladen nach Versand aus dem Lager von SMA
-40°C bis 25°C	9 Monate
> 25 °C bis 45 °C	6 Monate
> 45 °C bis 60 °C	3 Monate

Nach Ablauf der Lagerfrist gemäß Spalte 2 von Tabelle 3 muss die Inbetriebnahme erfolgen. Nach der Inbetriebnahme dürfen die Produkte höchstens 1 Monat lang außer Betrieb sein.

Werden die oben genannten Lagerfristen und Anforderungen hinsichtlich Nachladung bzw. Inbetriebnahme nicht eingehalten, erlischt die Garantie.

6. Zur Bestätigung oder Ablehnung eines Anspruchs aus der Leistungsgarantie wird der SOH-Wert gemäß folgendem Testverfahren („**Test**") gemessen und berechnet:

- Der Test basiert auf einem Batteriesystem (nicht auf einzelnen Modulen);
- Die Umgebungsbedingungen während des Testbetriebs der Produkte müssen 25 °C ± 2 °C entsprechen;
- Die Produkte müssen zunächst auf 100 % Ladezustand (State of Charge, „**SOC**") geladen werden;
- Danach müssen die Produkte auf 0 % SOC entladen werden;
- Anschließend ist die tatsächliche Energiekapazität im Vergleich zur Nennkapazität gemäß IEC 62620 zu berechnen;
- Der Lade- und Entladestrom muss bei einer C-Rate von 0,2 („**C**") liegen.

6 Garantieleistung

1. Für alle Produkte erfolgt im Falle eines Produktfehlers nach eigenem Ermessen von SMA entweder eine Reparatur oder ein Austausch von Ersatzteilen oder Funktionseinheiten oder ein Austausch der Produkte selbst.

2. SMA stellt sicher, dass mangelhafte Ersatzteile oder Funktionseinheiten oder das Produkt selbst nach eigenem Ermessen durch neue oder gleichwertige Ersatzteile (die instand gesetzt werden können), neue oder gleichwertige Funktionseinheiten oder neue oder gleichwertige Austauschgeräte (die instand gesetzt werden können) in der ursprünglichen oder einer verbesserten Ausführung ersetzt werden. In jedem Fall muss der Garantieberechtigte die Ersatzteile, Funktionseinheiten oder Austauschgeräte auch dann annehmen, wenn diese Schönheitsmängel aufweisen, welche die Funktionsfähigkeit oder Sicherheitskonformität nicht beeinträchtigen. SMA behält sich das Eigentum bis zum Erhalt des mangelhaften Ersatzteils oder Produkts oder der mangelhaften Funktionseinheit vor. Mit Erhalt des mangelhaften Ersatzteils oder Produkts oder der mangelhaften Funktionseinheit (d. h. Austausch des mangelhaften Ersatzteils oder Produkts oder der mangelhaften Funktionseinheit) geht das Eigentum an dem mangelhaften Ersatzteil oder Produkt oder der mangelhaften Funktionseinheit an SMA über.

3. Wo dies insbesondere aufgrund des technischen Fortschritts nicht möglich oder machbar ist, wird SMA einen anderen Produkttyp liefern, der mindestens dieselbe oder eine vergleichbare Funktion, Leistung und Form aufweist.

4. Darüber hinaus behält sich SMA nach eigenem Ermessen das Recht vor, die Produkte oder Teile derselben nicht auszutauschen, sondern zu reparieren oder durch einen von SMA autorisierten Servicepartner reparieren zu lassen.

5. Schlägt eine Garantieleistung von SMA fehl, ist SMA berechtigt, die gleiche oder eine andere Form der Garantieleistung wiederholt zu erbringen, es sei denn, dies ist dem Garantieberechtigten nicht zumutbar.

6. Zudem behält sich SMA nach eigenem Ermessen das Recht vor, einen von SMA festgelegten angemessenen Marktwert des mangelhaften Produkts (der von SMA auf der Grundlage des Marktwerts, den das Produkt hätte, wenn es nicht mangelhaft wäre, nach eigenem Ermessen ermittelt wird) zu erstatten und damit die Garantieverpflichtungen zu erfüllen.

7. Vor der Entsorgung des/der mangelhaften Ersatzteile, Funktionseinheiten oder Produkts/Produkte hat der Garantieberechtigte die mangelhaften Ersatzteile, Funktionseinheiten oder Produkte mindestens **20 Werktage** nach Eingang einer vollständigen Serviceanfrage des Garantieberechtigten bei SMA aufzubewahren. SMA entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die mangelhaften Ersatzteile, Funktionseinheiten oder Produkte entsorgt werden können oder ob SMA oder ein von SMA autorisierter Servicepartner die mangelhaften Ersatzteile, Funktionseinheiten oder Produkte zurücknimmt. Die an SMA oder an einen von SMA autorisierten Servicepartner übergebenen mangelhaften Ersatzteile, Funktionseinheiten oder Produkte gehen nach dem Austausch in das Eigentum von SMA über.

8. Im Falle eines Ersatzes des gesamten Produkts gemäß dieser Garantie wird die noch verbleibende Laufzeit der Produktgarantie und der Leistungsgarantie auf das Ersatzgerät übertragen. Werden Produktkomponenten gemäß dieser Garantie ersetzt, so gilt für die eingesetzten Komponenten die gleiche noch verbleibende Garantielaufzeit wie für die ersetzte Komponente.

9. **Wenn die Produkte oder Ersatzteile eine Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum darstellen, behält sich SMA das Recht vor, die Produkte sofort stillzulegen oder deren Leistung (SOH) sofort zu mindern. Die Garantieberechtigten werden hierüber so schnell wie möglich informiert.**

7 Ausschluss der Garantie

Diese Garantie ist für die folgenden Mängel ausgeschlossen:

1. wenn die Produkte ohne schriftliche Zustimmung von SMA verändert oder modifiziert wurden,

2. bei unsachgemäßer Verwendung, Missbrauch oder Unfällen bei Lagerung, Transport, Handhabung und Installation,

3. aufgrund von höherer Gewalt, Überspannung, Blitzschlag, Überschwemmung, Feuer, Vandalismus, Manipulation, versehentlicher Beschädigung oder anderen Umständen, die außerhalb der Kontrolle von SMA liegen, oder aufgrund von schädlichen Umgebungsbedingungen wie z. B. Luftverschmutzung, Rauch, Salzwasser- oder Schwefelkorrosion oder Unfällen und Einwirkungen von außen,

4. bei einer Installation, Inbetriebnahme oder Nutzung der Produkte, die nicht dem Systemhandbuch SMA STORAGE XL PACKAGE entspricht,

5. wenn die im Systemhandbuch SMA STORAGE XL PACKAGE vorgeschriebenen regelmäßigen Wartungsarbeiten nicht durchgeführt wurden,

6. wenn nicht kompatible Wechselrichter, Gleichrichter oder Stromumrichtersysteme (PCS) verwendet werden, d. h. bei Nichteinhaltung von Ziffer 6.3,

7. aufgrund von Bissen von Nagetieren, Kakerlaken und anderen Tieren mit scharfen Zähnen,

8. aufgrund von Diebstahl oder Vandalismus der Produkte oder Teilen davon.

Die Garantie ist außerdem ausgeschlossen, wenn die Produkte oder Bauteile des Produktes:

9. nicht sach- und fachgemäß, nicht normgerecht oder nicht entsprechend dem Systemhandbuch SMA STORAGE XL PACKAGE für die Produkte, den technischen Spezifikationen von SMA oder den anerkannten Regeln der Technik gelagert, transportiert, aufgestellt oder installiert wurden,

10. vom Standort der erstmaligen Inbetriebnahme entfernt oder an einen anderen Standort verbracht, reinstalliert oder demontiert wurden, sofern SMA dem zuvor nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat,

11. nach der erstmaligen Inbetriebnahme weiterverkauft, recycelt oder anderweitig wiederverwendet wurden, sofern SMA dem zuvor nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat,

12. entgegen ihrem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck oder entgegen den Bedienhinweisen im Systemhandbuch SMA STORAGE XL PACKAGE des Produkts betrieben wurden (darunter insbesondere unsachgemäße erzwungene Abschaltung oder falsches DC-Verhältnis),

13. **nicht gemäß Ziffer 5 gelagert, in Betrieb genommen, betrieben oder neu geladen wurden,**

14. nicht mit von SMA bereitgestellten und empfohlenen Updates oder Upgrades aktualisiert wurden,

15. durch den Garantieberechtigten oder Dritte (baulich oder in sonstiger Weise) verändert wurden oder anderweitigen Eingriffen ausgesetzt waren,

16. einer Überspannung in dem Stromnetz, an das sie angeschlossen sind, ausgesetzt waren,

17. die am Standort des Produkts geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht dauerhaft erfüllt haben,

18. nicht von SMA genehmigten Eingriffen, Umrüstungen oder Instandsetzungsversuchen ausgesetzt waren,

19. unzureichend belüftet wurden und in der Folge thermische Schädigungen entstanden sind,

20. infolge eines Einsatzes in aggressiven Atmosphären oder außerhalb der spezifizierten Umgebungsbedingungen korrodiert sind,

21. einschlägige Sicherheitsvorschriften (CSA, VDE, IEC usw.) nicht erfüllt haben.

In den Fällen der Ziffern (1) bis (21) ist es ausreichend, wenn der jeweilige Umstand mitursächlich für die eingetretene Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung des garantieberechtigten Produkts (gewesen) ist. Die (Mit-)Ursächlichkeit wird bei Vorliegen eines der in den Ziffern (1) bis (21) genannten Umstände vermutet. Dem Garantieberechtigten bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen.

Diese Garantie ist ebenfalls ausgeschlossen:

22. wenn die Produkte nicht in den folgenden Produktkombinationen eingesetzt werden: Produkte (89 kWh, 107 kWh, 197 kWh) und SMA Wechselrichter STPS30–20, STPS50-20, SI30-20, SI50-20,

23. wenn das Produkt von anderen Personen als dem Inbetriebnehmer in Betrieb genommen wurde,

24. wenn das Inbetriebnahmeprotokoll, welches spätestens dreißig (30) Werktage nach Inbetriebnahme ausgefüllt und unterzeichnet wurde, bei einem Gewährleistungsanspruch und auf Verlangen von SMA nicht an SMA übermittelt wird,

25. wenn Ziffer 8 nicht eingehalten und ein Gewährleistungsanspruch nicht innerhalb des jeweiligen Garantiezeitraums nach Ziffer 5 geltend gemacht wird,

26. wenn der Gewährleistungsanspruch nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen geltend gemacht wird, nachdem der Garantieberechtigte Kenntnis von dem Gewährleistungsanspruch erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis davon hätte erlangen müssen,

27. wenn der Gewährleistungsanspruch nicht anhand der Service-Checkliste SMA Storage XL geltend gemacht wird,

28. wenn der Garantieberechtigte SMA oder einem von SMA autorisierten Dritten den Zugang verweigert oder die Diagnosedatei (wie unten definiert) des Produkts manipuliert, verändert oder gelöscht hat,

29. wenn der Garantieberechtigte keine für die Überprüfung des Gewährleistungsanspruchs relevanten Daten vorlegen kann oder diese Daten verändert oder gelöscht hat,

30. wenn die Seriennummer auf den Produkten nicht mehr zu identifizieren ist oder modifiziert wurde,

31. wenn für den Garantiefall ein Verschulden des Garantieberechtigten, seiner Angestellten, Beauftragten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ursächlich oder mitursächlich war,

32. bei kosmetischen Gebrauchsspuren (darunter Kratzer, Flecken, mechanische Abnutzung, Rost oder Schimmel), die die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

8 Vorgehen bei Geltendmachung von Rechten aus dieser Garantie und Mitwirkungspflichten des Garantieberechtigten

1. Gewährleistungsansprüche müssen während der Gewährleistungsfrist schriftlich bei SMA geltend gemacht werden, und zwar spätestens zehn (10) Werktage, nachdem der Garantieberechtigte den Mangel bemerkt hat oder ohne Verschulden hätte bemerken müssen. Der Garantieservice ist u. a. über den SMA Online Support unter www.SMA-Solar.com unter der Rubrik SERVICE & SUPPORT sowie im lokalen SMA Service Center erreichbar.

2. Der Garantieberechtigte muss SMA im Gewährleistungsanspruch folgende Informationen und Unterlagen übermitteln:

- Modellbezeichnung und SMA Seriennummer des Produkts,
- Modellbezeichnung des angeschlossenen SMA Wechselrichters,
- Originalrechnung,
- **Nachweis über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Produkts durch Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Inbetriebnahmeprotokolls (einschließlich Postleitzahl, Ort und Land der Inbetriebnahme des Produkts) an SMA, welches spätestens dreißig (30) Kalendertage nach Inbetriebnahme ausgefüllt und unterzeichnet wurde,**
- vollständige und detaillierte Liste der festgestellten Fehler und anderer Informationen, die bei der Analyse des Fehlers hilfreich sein könnten (z. B. Videos, Fotos),
- Diagnosedatei aus dem SMA ennexOS Portal (einschließlich Batteriedaten mindestens für die 2 Wochen vor dem Fehler sowie Temperatur- und Durchsatzdaten während der Garantielaufzeit, die von einem in den Produkten implementierten Überwachungssystem erfasst wurden) („**Diagnosedatei**"),
- ausgefüllte Service-Checkliste SMA STORAGE XL gemäß der SMA Vorlage.

3. Der Garantieberechtigte hat SMA auf dessen Verlangen schnellstmöglich weitere für die Überprüfung erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen (z. B. Typenbezeichnung oder Beschreibung aller an den Produkten und dem angeschlossenen Wechselrichter vorgenommenen Änderungen).

4. SMA behält sich außerdem das Recht vor, eine Kopie anderer Dokumente anzufordern. SMA akzeptiert nur Dokumente in den folgenden Sprachen: Tschechisch, Niederländisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch und Polnisch. Beglaubigte Übersetzungen in eine der oben genannten Sprachen werden ebenfalls akzeptiert. Die Typenschilder an den Produkten müssen vollständig unbeschädigt und lesbar sein.

5. SMA kann verlangen, dass am Standort des Produkts ein qualifizierter Servicetechniker ist, der mit einem hochwertigen digitalen AC/DC-Spannungsmesser und den im Systemhandbuch SMA STORAGE XL PACKAGE spezifizierten erforderlichen Werkzeugen ausgestattet ist. Der qualifizierte Servicetechniker vor Ort kann gebeten werden, eine Spannungsmessung durchzuführen und Ereignisnummern (Fehlercodes) der Produkte und des Wechselrichters anzugeben. Der qualifizierte Servicetechniker muss gegebenenfalls alle optionalen Übergabebausteine aus dem zurückzusendenden Produkt entfernen und diese zur Wiederverwendung zusammen mit dem Austauschgerät aufbewahren.

6. SMA stellt die entsprechenden Anweisungen für eine ordnungsgemäße Rücksendung oder Entsorgung des mangelhaften Produkts bereit.

7. Der Garantieberechtigte ist verpflichtet, SMA oder einem von SMA autorisierten und qualifizierten Dritten zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs gemäß Ziffer 8.2 Zugriff auf die Diagnosedatei des Produkts sowie auf die erforderlichen Daten des angeschlossenen Wechselrichters und Energiemanagementsystems zu gewähren. Der Garantieberechtigte ist dabei verpflichtet, den Anweisungen von SMA oder dem von SMA autorisierten und qualifizierten Dritten Folge zu leisten.

8. Der Garantieberechtigte ist verpflichtet, SMA oder einem von SMA autorisierten und qualifizierten Dritten einen Fernzugang zu der in dem Batteriespeicher des Produkts enthaltenen Monitoring-Software zu verschaffen. SMA oder der von SMA autorisierte und qualifizierte Dritte werden den Garantieberechtigten dabei anleiten.

9. Der Garantieberechtigte ist verpflichtet, SMA oder einem von SMA autorisierten und qualifizierten Dritten auf Verlangen Informationen zu am Produkt (insbesondere am Batteriespeichersystem des Produkts) ausgeführten Reparatur-, Pflege- und Wartungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, wie z. B. Wartungsprotokolle.

10. Der Garantieberechtigte hat SMA oder einem von SMA autorisierten und qualifizierten Dritten zum Zweck der Prüfung, ob ein Garantiefall vorliegt, sowie zum Zweck der Durchführung von Garantieleistungen den ungehinderten Zugang zum garantieberechtigten Produkt zu gewähren.

Wenn die vorgenannten Anforderungen nicht vollständig erfüllt sind, ist SMA nicht dazu verpflichtet, irgendeiner der Verpflichtungen aus dieser Garantie oder im Zusammenhang damit nachzukommen.

9 Kostenübernahme des Garantieberechtigten

Soweit an dem garantieberechtigten Produkt im Rahmen der Überprüfung durch SMA oder einen von SMA autorisierten Dritten kein Gewährleistungsanspruch festgestellt wird oder soweit festgestellt wurde, dass der Gewährleistungsanspruch z. B. gemäß Ziffer 7 ausgeschlossen ist, kann SMA von dem Garantieberechtigten den Ersatz der für die Überprüfung entstandenen Aufwendungen verlangen. Aufgewendete Arbeitszeit wird dabei zu einem Stundensatz von 95,00 Euro berechnet, wobei der Höchstsatz pro Tag im Fall einer Überprüfung in Deutschland 760,00 Euro und im Fall einer Überprüfung in einem anderen Land 920,00 Euro beträgt. Für die An- und Abfahrt werden 0,30 Euro je km berechnet. Im Übrigen bemessen sich die jeweils anfallenden Reisekosten nach den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes. Alle genannten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Falls und soweit nach dieser Garantie Leistungen durch SMA unentgeltlich zu erbringen sind, so sind diese nur unentgeltlich, falls und soweit das Vorgehen im Voraus mit SMA abgesprochen und durch SMA schriftlich bestätigt wurde. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Textform; dies gilt auch für elektronische Mitteilungen (E-Mail).
Alle dem Garantieberechtigten bei der Ausübung seiner Rechte aus der Garantie entstandenen Kosten sind in jedem Fall vom Garantieberechtigten zu tragen.

10 Abschließende Geltung

Die in dieser Garantie genannten Rechte geben abschließend die exklusiven Rechte des Garantieberechtigten nach dieser Garantie wieder. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Ersatz der durch den Defekt des Produkts begründeten unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, der durch die Demontage oder die Installation entstandenen Kosten und/oder Ersatzansprüche für Stromerzeugungsverluste oder entgangene Gewinne, sind nicht von dieser Garantie abgedeckt. Sollte der Garantieberechtigte unter dieser Garantie unnötige oder unberechtigte Serviceeinsätze und/oder SMA Ersetzungen anfordern, ist SMA berechtigt, dem Garantieberechtigten die dafür angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.

11 Haftungsausschluss für die Firmware

SMA stellt in regelmäßigen Abständen nach eigenem Ermessen Firmware-Updates für von SMA erworbene Produkte zur Verfügung. Solche Firmware-Updates werden dem Garantieberechtigten „wie besehen" und normalerweise ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt. SMA übernimmt keine Verpflichtung zum Ersatz der entstandenen Kosten und zur Bereitstellung von Wartung, Support, weiteren Updates oder Konfigurationsänderungen, die sich aus oder in Verbindung mit dem SMA Firmware-Update ergeben. Sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges

Verschulden von SMA vorliegt, übernimmt SMA keine Haftung für unmittelbare, mittelbare, zufällige oder Folgeschäden, einschließlich Produktionsausfall, entgangenen Gewinns oder sonstiger Mehraufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit dem SMA Firmware-Update entstanden sind, unabhängig davon, ob es per Fernzugriff oder manuell durchgeführt wird, auch wenn der Anwender auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

Die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Geräteverkäufers und die korrespondierenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers, die rechtmäßig nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden dürfen, werden durch den Haftungsausschluss für die Firmware nicht berührt.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Sämtliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dieser Garantie unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Wenn es sich bei dem Garantieberechtigten jedoch um einen Verbraucher im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 handelt, und SMA entweder (i) ihre beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten in dem Staat ausgeübt hat, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, oder (ii) diese Tätigkeiten, unabhängig von der Art und Weise, in der dies geschieht, auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausgerichtet hat und (iii) diese Garantie in den Bereich dieser Tätigkeiten fällt, so führt die Wahl des deutschen Rechts gemäß der Angabe in diesem Absatz nicht dazu, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

2. Sofern es sich bei dem Garantieberechtigten um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, wird Kassel (Deutschland) als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Garantie bestimmt.

3. Falls der Anspruchsberechtigte ein Verbraucher ist, dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort in der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gilt Folgendes: SMA ist bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der folgenden Schlichtungsstelle teilzunehmen: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Deutschland.

Weitere Informationen finden Sie auf www.SMA-Solar.com unter der Rubrik „Service“